OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604568/16/Zo/BR

Datum:
Linz, 27. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des I T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 4.5.2021, GZ: BHBR/921040008585/21, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetztes (FSG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.9.2021 und 28.10.2021,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Strafausspruch hinsichtlich der verhängten Freiheitsstrafe aufgehoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 130 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 2.3.2021 um 17:25 Uhr in 4676 Aistersheim, A8 Str.km x, Richtung Suben, den PKW mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG begangen. Wegen dieser Übertretungen wurde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 1.300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 25 Tage 1 Stunde) sowie eine primäre Freiheitsstrafe von 7 Tagen gemäß § 37 Abs. 1 und 2 iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 300 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Ehegattin des Bf für diesen zusammengefasst aus, dass der verfahrensgegenständliche PKW im Tatzeitpunkt nicht vom Bf gelenkt worden sei. Die Ehegattin des Bf habe das Fahrzeug in Anwesenheit ihres Mannes gelenkt und infolge eines heftigen Streits auch den Unfall verursacht. Durch den Schock habe sie den Unfallort verlassen und sei per Anhalter zu ihrer Schwägerin nach T gefahren. Gemeinsam mit ihrer Schwägerin sei sie dann sofort zur Polizei nach T gegangen um den Unfall zu melden. Zu den Angaben der Zeugin führte sie aus, es sei für diese nicht möglich gewesen, beim Bf Alkoholgeruch wahrzunehmen, weil die Fenster und Türen des Fahrzeugs geschlossen gewesen seien. Außerdem habe die Zeugin die Ehegattin des Bf nicht sehen können, weil der Bf der Zeugin gegenüberstand und so die Sicht auf das Geschehen hinter ihm verdeckt hat. Der Bf habe den Unfallort schließlich auch verlassen, um seine Ehegattin zu suchen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 9.3.2021, GZ: BHGR/921080005514/21, betreffend diesen Vorfall sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.9.2021 sowie am 28.10.2021. An der mündlichen Verhandlung am 14.9.2021 hat der Bf teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt. Die Ehegattin des Bf, Frau R T, wurde als Zeugin zum Sachverhalt befragt. Die Zeugin V G war

ebenfalls entschuldigt. An der mündlichen Verhandlung vom 28.10.2021 haben der Bf und die belangte Behörde entschuldigt nicht teilgenommen. Die Zeugin V G wurde mit Zustimmung des Bf in seiner Abwesenheit als Zeugin zum Sachverhalt befragt und Parteiengehör gewahrt.

4.1. Daraus ergibt sich der folgende für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Dem Bf wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 09.03.2021 zu GZ BHGR/921080005514/21 eine Strafe von insgesamt 470 Euro auferlegt, weil er 1. mit dem verfahrensgegenständlichen Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt hat und er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht hat, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen (§ 99 Abs. 2 lit. a StVO iVm § 4 Abs. 1 lit. c StVO) sowie 2. bei diesem Verkehrsunfall Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (3 Leitpflöcke samt Schneestange und Hinweiszeichen samt Steher) bei und in der Lage verändert hat ohne unnötigen Aufschub unter Bekanntgabe seiner Identität die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter zu verständigen(§ 99 Abs. 2 lit. e StVO iVm § 31 Abs. 1 StVO).

Der Bf lenkte das auf die M G KG zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen am 2.3.2021 um 17:25 Uhr in 4676 Aistersheim auf der A8 bei Str.km x in Fahrtrichtung Suben. Das hinter dem Bf fahrende Fahrzeug wurde von Frau V G (im Folgenden: Zeugin G) gelenkt. Die Zeugin hat um etwa 17:25 die Landesleitzentrale Oberösterreich davon verständigt, dass das Fahrzeug vor ihr auf der A8 bei Meggenhofen in Schlangenlinien fährt. Dann hat sie beobachtet, wie der Bf mit seinem Fahrzeug rechts von der Fahrbahn abkam, gegen ein Verkehrsschild stieß, sich zweimal überschlug und quer zur Fahrbahn stehen blieb. Die Zeugin hielt ihr Fahrzeug hinter dem Unfallfahrzeug an und sah, wie der Bf auf der Fahrerseite aus dem Auto ausstieg und auf ihr Fahrzeug zukam. Nachdem der Bf der Zeugin mitteilte, dass es ihm gut geht und er keine Polizei braucht, kehrte er zum Unfallfahrzeug zurück wo er kurz verblieb. Schließlich entfernte sich der Bf erst gehend, dann laufend auf dem Pannenstreifen Richtung Meggenhofen.

Nachdem die eingeleitete Fahndung nach dem Fahrzeuglenker erfolglos verlief, wurde um 17:57 Uhr die Zulassungsbesitzerin von dem Verkehrsunfall telefonisch in Kenntnis gesetzt. Die Zulassungsbesitzerin gab an, dass sie der Ehegattin des Bf (ihrer Schwägerin) das Unfallfahrzeug überlassen hat, worauf sie aufgefordert wurde, die Ehegattin des Bf umgehend zur Polizeidienststelle zu schicken. Um 18:15 Uhr erschien die Ehegattin des Bf persönlich bei der PI T um Anzeige zu erstatten.

Dem Bf war im Unfallzeitpunkt die Lenkberechtigung entzogen. Er ist wegen der Begehung verschiedener Delikte aus dem Verkehrsbereich mehrfach einschlägig

vorbestraft. Am 29.8.2020 sowie am 8.10.2020 wurde der Bf jeweils gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG zu einer Geldstrafe von € 1.300 (Ersatzfreiheitsstrafe 25 Tage) rechtskräftig verurteilt.

Der Bf hat ein monatliches Einkommen von 500 Euro und Schulden in der Höhe von 100.000 Euro. Er ist sorgepflichtig für vier Kinder und seine Gattin.

4.2. Zur Frage, wer den verfahrensgegenständlichen PKW am Tatort im Unfallzeitpunkt gelenkt hat, liegen folgende Beweisergebnisse vor:

Vorab ist festzuhalten, dass die nach dem Unfall im Nahbereich des Tatorts durchgeführte Fahndung nach dem Lenker des Unfallfahrzeuges erfolglos geblieben ist. Der Bf wurde von der Polizei nicht an seiner Wohnadresse angetroffen und er hat sich telefonisch nicht gemeldet. Er hat sich erstmals am 15.4.2021 telefonisch zu dem Vorfall geäußert und vorgebracht, nicht er sei der Lenker des Unfallfahrzeuges gewesen, sondern seine Frau.

In der mündlichen Verhandlung gab der Bf an, er sei als Beifahrer in dem von seiner Frau gelenkten Fahrzeug mitgefahren. Während der Fahrt sei es zu einem Streit und zu dem Verkehrsunfall gekommen, bei dem sich das Auto überschlagen hat. Dass seine Frau weggelaufen ist, habe er erst später bemerkt. Er selbst habe sich noch etwa zehn Minuten an der Unfallstelle aufgehalten, in dieser Zeit mit einer Frau gesprochen und die Unfallstelle aufgeräumt.

Dann habe er seine Frau gesucht, dabei sei er sei auf dem Pannenstreifen herumgelaufen. Schließlich habe er die Autobahn über einen Notausgang verlassen und an einer Tankstelle seine Mutter angerufen. Diese habe ihm mitgeteilt, dass seine Frau bei ihr sei, er sei daher mit Autostopp ebenfalls nach T gefahren. Als er etwa eine bis eineinhalb Stunden nach dem Unfall in T angekommen ist, sei seine Frau bei der Polizei gewesen. Von der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft in Höhe von 470 Euro wisse er nichts.

Die Ehegattin des Bf sagte in der Verhandlung zum Vorfall ebenfalls aus, dass sie das Auto gelenkt habe und es infolge eines heftigen Streites mit ihrem Mann zu dem Unfall gekommen sei. Sie sei unter Schock gestanden und habe, nachdem sie Probleme gehabt habe aus dem Auto zu kommen, die Unfallstelle zu Fuß verlassen, bis ein anderer Autofahrer sie mitgenommen habe. Nach mehrmaliger Nachfrage durch den Verhandlungsleiter gab die Zeugin an, sie habe die Unfallstelle einfach zur Seite hin verlassen. Auf Vorhalt, dass im Bereich vor und nach der Unfallstelle die Autobahn durch einen Zaun abgegrenzt ist und Vorlage der Fotos von der Unfallstelle gab sie an, sie glaube über die Böschung und den dort befindlichen Zaun geklettert zu sein. Schließlich sei sie über ein Feld einfach weggelaufen. Ein anhaltendes Auto habe sie dann zurück zu ihrer Schwiegermutter und ihrer im selben Haus wohnenden Schwägerin nach T gebracht. Anschließend sei sie mit

ihrer Schwägerin zur PI T gegangen, um den Unfall zu melden. Weil sie Angst hatte, ihr Mann könnte wegen offener Strafen eingesperrt werden, habe sie verschwiegen, dass ihr Mann bei dem Unfall ebenfalls im Fahrzeug war.

Abweichend zu diesem in der mündlichen Verhandlung dargestellten Sachverhalt gab die Ehegattin im Zuge der Vernehmung bei der API Wels zu Protokoll, sie sei alleine mit dem Unfallfahrzeug gefahren, der Streit mit ihrem Mann sei telefonisch gewesen, ihr Mann sei nicht im Fahrzeug gewesen. Sie habe am Unfallort einen Mann gesehen der die Polizei rufen wollte und sei dann einfach auf der Autobahn Richtung T gegangen bis sie auf irgendeine Straße gekommen sei, wo sie ein Auto stoppte, das sie nach T zu Ihrer Schwägerin und ihrer Schwiegermutter brachte.

Die Zeugin G gab in der Verhandlung zu Protokoll, sie könne sich an den Vorfall noch gut erinnern. Im Bereich Meggenhofen auf der A8 sei ein vor ihr fahrender PKW Schlangenlinien gefahren, deshalb habe sie die Polizei angerufen. Noch während des Telefonats sei der Unfall passiert. Sie habe ihr Fahrzeug hinter dem Unfallfahrzeug angehalten und gesehen, wie ein etwa 30 Jahre alter Mann mit auffallend rotem Vollbart auf der Fahrerseite aus dem Unfallfahrzeug ausgestiegen ist. Der Mann sei zur Fahrerseite ihres Autos gegangen und habe ihr, nachdem sie aus dem Auto ausgestiegen sei, gesagt, dass ihm nichts passiert sei und er keine Polizei brauche. Dann sei er kurz zu seinem Fahrzeug zurückgekehrt und schließlich auf dem Pannenstreifen entgegen der Fahrtrichtung in Richtung Meggenhofen erst gegangen und dann gelaufen. Die Zeugin gibt an, nachgesehen zu haben, ob noch jemand im Auto oder unter dem Auto ist, habe aber sonst niemanden gesehen. Auf Nachfrage durch den Verhandlungsleiter, ob es möglich sei, dass nicht der beschriebene Mann sondern eine Frau das Fahrzeug gelenkt habe, gibt die Zeugin an, sie sei sicher, dass es ein Mann mit rotem Haar und auffallend rotem Vollbart war der auf der Fahrerseite aus dem Unfallauto ausgestiegen ist. Sie sei sich auch dieser, dass dieser Mann alleine im Auto war, das habe sie bereits vor dem Unfall beim Hinterherfahren festgestellt.

4.3. Zu diesen unterschiedlichen Angaben ist in freier Beweiswürdigung Folgendes auszuführen:

Die Zeugin G hat in der Verhandlung einen glaubwürdigen und sachlichen Eindruck gemacht. Sie hat schon vor dem Unfall festgestellt, dass nur eine Person in dem Fahrzeug sitzt. Zudem hat sie einen Mann, und zwar nur diesen, auf der Fahrerseite aus dem Auto steigen sehen. Die von ihr angegebene Personsbeschreibung passt auf den ihr unbekannten Bf. Der von ihr dargestellte Sachverhalt ist schlüssig, es gibt keinen Grund, an der Richtigkeit ihrer Angaben zu zweifeln.

Die Aussagen der Ehegattin des Bf in der mündlichen Verhandlung sind dagegen unschlüssig. Die Ehegattin gab in der Verhandlung erst an, sie habe die Unfallstelle

einfach verlassen. Erst auf Vorhalt durch den Verhandlungsleiter, dass sich entlang der Unfallstelle ein Zaun zum Schutz vor Tieren befindet und es daher nicht möglich ist, die Unfallstelle einfach zur Seite hin zu verlassen, gab die Ehegattin des Bf an schon zu glauben, dass sie über die Böschung und den Zaun geklettert sei. Es ist nicht lebensnah, dass die Ehegattin des Bf an der Unfallstelle über die einsichtige Böschung und den Zaun geklettert ist, ohne dabei von der Zeugin gesehen zu werden.

Ebenfalls unschlüssig ist die Angabe der Ehegattin des Bf zum weiteren Geschehen. Zwischen dem Verkehrsunfall (17:25 Uhr) und dem Eintreffen bei der PI T (18:15 Uhr) liegen lediglich ca. 50 Minuten. Allein die Fahrzeit von der Unfallstelle zur PI T beträgt bei ruhiger Verkehrslage etwa 35 Minuten. Dass die Ehegattin des Bf in den verbleibenden 15 Minuten über eine Böschung sowie einen Zaun geklettert und über ein Feld gelaufen ist, ein Auto angehalten hat, in der Wohnung der Schwägerin war und von der Wohnung dann zur PI T gegangen ist, ist aus zeitlichen Gründen kaum vorstellbar.

Viel wahrscheinlicher ist dagegen, dass sich die Ehegattin des Bf im Unfallzeitpunkt bei ihrer Schwägerin und der im selben Haus lebenden Schwiegermutter in T aufgehalten hat und sich zur PI T begab, nachdem zuerst der Bf telefonisch die Schwiegermutter von dem Unfall informiert hat, und nachdem in der Folge die Polizei um 17:57 Uhr die Schwägerin aufforderte, die Ehegattin des Bf solle sich bei der Polizei melden. Damit stimmt auch die Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung überein, wonach er nach dem Unfall von der Tankstelle aus mit seiner Mutter telefoniert hat, bei der sich während des Telefonats auch seine Ehegattin aufhielt.

Hinzu kommt, dass dem Bf wegen des mit dem Verkehrsunfall in Zusammenhang stehenden Geschehens gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO iVm § 4 Abs. 1 lit. c StVO sowie § 99 Abs. 2 lit. e StVO iVm § 31 Abs. 1 StVO mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 09.03.2021 zu GZ BHGR/921080005514/21 eine Strafe von insgesamt 470 Euro auferlegt wurde.

Es steht daher für den erkennenden Richter fest, dass der Bf selbst im Tatzeitpunkt das Unfallfahrzeug gelenkt hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

5.2. Aufgrund der Erwägungen zur Beweiswürdigung steht fest, dass der Bf das Unfallfahrzeug am Tatort im Tatzeitpunkt selbst gelenkt hat. Ob der Bf zur Tatzeit alkoholisiert war, ist für das gegenständliche Verfahren unerheblich. Dem Bf war von 30.5.2020 bis 28.2.2021 und von 1.3.2021 bis 31.12.2021 die Lenkberechtigung entzogen, er war somit nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung. Der Tatbestand des § 1 Abs. 3 Z 1 FSG ist damit aus objektiver Sicht erfüllt.

5.3. Für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen genügt gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten. Der Bf wusste, dass er nicht im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung ist und hat trotzdem einen PKW gelenkt. Hinsichtlich des Verschuldensgrades ist daher von Vorsatz auszugehen. Umstände, welche sein Verschulden ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 37 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Z. 1 FSG ist die vorgeworfene Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von 363 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 37 Abs. 2 FSG kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft wurde. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer Bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Der Bf hat ein monatliches Einkommen von 500 Euro und Schulden in der Höhe von 100.000 Euro. Er ist sorgepflichtig für vier Kinder und seine Gattin.

Der Bf weist eine ganze Reihe von Verwaltungsvormerkungen auf. Insbesondere wurde der Bf im August und im Oktober 2020 jeweils wegen der gleichen wie der verfahrensgegenständlichen Straftat gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG zu einer Geldstrafe von jeweils 1.300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tage) rechtskräftig verurteilt. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde den gesetzlichen Strafrahmen hinsichtlich der Geldstrafe bei weitem nicht ausgeschöpft, sodass die Verhängung einer Freiheitsstrafe zusätzlich zur Geldstrafe (noch) nicht erforderlich ist um den Täter von weiteren Vergehen der gleichen Art abzuhalten.

Hinsichtlich der Freiheitsstrafe war das Straferkenntnis daher zu beheben.

Die Verwaltungsvormerkungen des Bf sind sind als straferschwerend zu werten. Sonstige Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Betrachtet man die bisherigen Verwaltungsübertretungen des Bf wegen § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, so zeigt sich, dass selbst die rechtskräftige zweimalige Verhängung von hohen Geldstrafen von jeweils 1.300 Euro innerhalb eines Zeitraums von nur sieben Monaten seit der ersten Entziehung der Lenkberechtigung im August 2020 bis zum Tatzeitpunkt im März 2021 den Bf nicht davon abhielt, ohne Lenkberechtigung zu fahren. Das Lenken ohne Lenkberechtigung gehört zu den gröbsten Verstößen gegen das KFG (vgl. VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025). Der Bf hat ein KFZ gelenkt, obwohl ihm die Lenkberechtigung entzogen war. Dadurch hat er wesentlich gegen das geschützte Rechtsgut der Verkehrssicherheit verstoßen. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe ist daher trotz der äußerst ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Bf insbesondere aus spezialpräventiven Gründen gerechtfertigt und auch unbedingt erforderlich, um den Bf künftig von weiteren Straftaten abzuhalten. Ein Hinaufsetzen der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe bleibt dem Landesverwaltungsgericht gemäß § 42 VwGVG verwehrt.

Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe ist auch notwendig, um die übrigen Verkehrsteilnehmer in Zukunft davon abzuhalten, ein Kraftfahrzeug ohne

Lenkberechtigung zu lenken, sodass die Strafe auch aus generalpräventiver Sicht angemessen erscheint.

Zu II.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses hinsichtlich der Freiheitsstrafe vermindert sich der für das Verfahren vor der belangten Behörde zu tragende Verfahrenskostenbeitrag auf 130 Euro (§ 64 Abs. und 2 VStG). Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Entscheidung hängt wesentlich von der Beweiswürdigung ab, diese wurde nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren und einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl